

Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West

3. Jahrgang - Nr. 02/2005 - 11. März 2005

Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11. März 2005

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Verband betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet und die Wahrnehmung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung soweit sie dem Verband in seiner Verbandsatzung übertragen worden sind. Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (1) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Umladestationen wird von den Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes und dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Abweichend hiervon ist der Zweckverband für die Einsammlung von Abfällen aus Haushaltungen zuständig, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und soweit die Zuständigkeit der Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Zweckverband übertragen wurde. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 2 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgungspflicht des Verbandes gem. § 3 Abs.1 i. V. m. den Anlagen 1 bis 3 der Verbandsatzung sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde alle in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle (Positivkatalog) ausgeschlossen sowie alle Abfälle, die von ihrer chemischen und/oder physikalischen Beschaffenheit her nach dem jeweiligen Genehmigungsbescheid für die in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen nicht angenommen werden dürfen. Satz 1 gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.
- (1) Der Ausschluss nach Abs. 1 gilt nicht für Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen.
- (1) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann der Verband in Einzelfällen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, wenn er diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (1) Weitere Abfälle können vom Verband entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

- (1) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind, sind die Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des LAbfG NRW zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Der Ausschluss von Abfällen gilt nicht für Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 LAbfG aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit der Einschränkung, dass in den einzelnen Betrieben jährlich nicht mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zu entsorgen sind. Die Abfälle können im Sonderabfallzwischenlager (§ 5 Ziffer 9) abgegeben werden.
- (1) Soweit die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, auf den ZEW übertragen haben, führt dieser die Einsammlung mittels Schadstoffmobil und an der ortsfesten Annahmestelle für Sonderabfälle Aachen Rothe Erde durch. Schadstoffe dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den vom ZEW bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil und an der ortsfesten Sammelstelle angeliefert werden. Als haushaltsübliche Menge gelten bis 15

kg pro Sammeltermin und bis zu 60 kg pro Jahr je Haushalt oder Betrieb.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben folgender Abfallentsorgungsanlagen und Umladestationen:
1. Müllverbrennungsanlage Weisweiler,
MVA Weisweiler GmbH & Co. KG,
Zum Hagelkreuz 22, 52249 Eschweiler
 1. Zentraldeponie Alsdorf-Warden,
AWA Entsorgung GmbH, an der K10 in 52249 Eschweiler
 3. Deponie Hürtgenwald-Horm,
Dürener Deponiegesellschaft mbH,
Pfarrer-Pleus-Straße 46,
52393 Hürtgenwald
 4. Entsorgungs- und Logistik Center Horm,
AWA Service GmbH, Pfarrer-Pleus-Straße 46, 52393 Hürtgenwald
 5. Kompostanlage auf der Zentralmülldeponie Alsdorf-Warden,
AWA Entsorgung GmbH, an der K10 in 52249 Eschweiler
 6. Kompostierungsanlage Würselen, AWA Entsorgung GmbH,
Am Weiweg, 52146 Würselen
 7. Kompostanlage Aachen Brand,
gabco Kompostierung GmbH
Camp Pirotte 50, 52078 Aachen

8. Umladestelle für Bioabfälle
Braun Umweltdienste GmbH
Kellershastr. 10 – 12,
52078 Aachen

9. Sonderabfallzwischenlager und ortsfeste Annahmestelle Aachen
Rothe Erde
AWA Service GmbH, Philipstr. 8,
52068 Aachen

10. Zerlegeanlage für Elektro- und Elektronikschrott
Fa. Öko-tec, Glashüttenstr. 16,
52349 Düren

- (2) Im Einzelfall kann sich der ZEW weiterer Entsorgungsanlagen bedienen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom ZEW das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine Stadt oder Gemeinde satzungsrechtlich ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Ab-

fälle in den vom ZEW hierfür nach § 5 in Verbindung mit § 8 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und Besitzer nach §13 Abs.1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, wenn eine Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

(1) Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und dies dem ZEW nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,

- für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die nachweislich auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung, die in ihrem Gebiet ange-

fallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom ZEW dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Für das Gebiet der Stadt Aachen sind die besonderen Bestimmungen in der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(1) Thermisch zu behandelnde Abfälle sind zur MVA Weisweiler zu befördern. Während der Revision der MVA Weisweiler sind Teilmengen nach besonderer Zuweisung des ZEW zum Entsorgungs- und Logistik Center (ELC) Horm zu befördern.

(1) Nicht thermisch zu behandelnde Abfälle zur Beseitigung (Inertabfälle) sind zur Zentraldeponie Alsdorf-Warden zu befördern.

(1) Abweichend von Absatz 2, Satz 1 ist der von den Kommunen Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß eingesammelte Sperrmüll zum ELC Horm zu befördern.

(1) Der von den Kommunen Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß, eingesammelte Bio- und Grünabfall ist zum ELC Horm zu befördern.

Der von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath und Würselen eingesammelte

Bioabfall ist zur Kompostierungsanlage Würselen zu befördern.

Der von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath und Würselen eingesammelte Grünabfall ist zur Kompostierungsanlage Warden zu befördern.

Der von der Stadt Aachen eingesammelte Grünabfall ist zur Kompostierungsanlage Aachen-Brand zu befördern.

Der von der Stadt Aachen eingesammelte Bioabfall ist zur Umladestelle für Bioabfälle, Kellershastr. 10 – 12, 52078 Aachen, zu befördern.

- (1) Kommunal getrennt erfasstes Papier ist zum ELC Horm zu befördern, soweit die Städte und Gemeinden nicht durch Beauftragung oder Aufgabenübertragung für die Verwertung des eingesammelten Papiers zuständig sind.
- (1) Kommunal eingesammelte Kühlgeräte sind zum ELC Horm oder zur Annahmestelle Warden zu befördern. Mit dem ZEW ist abzustimmen, welche Annahmestelle gewählt wird.
- (1) Von den Kommunen Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß getrennt eingesammelter Elektro- und Elektronikschrott (außer Kühlgeräte) ist zur Zerlegeanlage für Elektro- und Elektronikschrott der Fa. Öko-tec in Düren zu befördern.

- (1) Von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen getrennt eingesammelte Küchengeräte (weiße Ware) sind zur Annahmestelle Warden zu befördern, soweit die Städte und Gemeinden nicht mit der Verwertung beauftragt sind.

- (1) Getrennt erfasste Schadstoffe sind zum Schadstoffzwischenlager Rote Erde zu befördern.

- (1) Abweichend von Absatz 2 sind Kleinmengen thermisch zu behandelnder Abfälle, die ein Gewicht von 1 t je Anlieferung nicht überschreiten, zum ELC Horm oder zur Zentraldeponie Warden zu befördern (Annahmestellen für Kleinmengen).

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Regelungen treffen. Dies beinhaltet auch die Zuweisung von Abfällen zu Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebs-/Benutzungsordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des beauftragten Dritten. Die Betriebs-/Benutzungsordnung sowie die Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen werden von den Betreibern der Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher erlassen.

- (1) Der ZEW oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebs-/ Benutzungsordnungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Die Mehrkosten richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZEW.

§ 10 Verwertung von Abfällen

Der ZEW stellt im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowie organisatorischen und finanziellen Leistungsfähigkeit sicher, dass Abfälle, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung neuer Produkte geeignet sind, wie beispielsweise Glas, Papier, Kartonagen, organische Abfälle, Garten- und Parkabfälle, Holz, Metall, verwertet werden.

§ 11 Anmelde und Berichtspflichten

- (1) Die Städte und Gemeinden haben dem ZEW jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.
- (1) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach

§ 7 seine Abfälle unmittelbar dem ZEW zu überlassen hat, und zwar auch den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage des ZEW unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem ZEW unverzüglich mitzuteilen.

- (1) Die Städte und Gemeinden haben dem ZEW bis 31. Januar eines jeden Jahres Art und Menge der im Vorjahr getrennt erfassten und entsorgten Abfälle mitzuteilen.

§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/ AbfG).

- (1) Dem Beauftragten des ZEW ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (1) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der ZEW berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW, 510) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 13 Abfallberatung

Der ZEW informiert und berät im Rahmen der Aufgabenübertragung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Abfallentsorgungsanlagen infolge höherer Gewalt, Weisungen von Fachaufsichtsbehörden oder betriebsnotwendigen Arbeiten die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht für den Anschlussberechtigten kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Die dem ZEW nach § 13 Abs.1 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom ZEW zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des ZEW über, sobald sie bei einer in § 5 genannten Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (1) Der ZEW ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (1) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. vom Einsammeln und Befördern durch die Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9 Abs.2),
 1. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 1. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebs-/Benutzungsordnungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen, derer sich der ZEW bedient, verstößt,
 1. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11),
 1. entgegen § 12 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, entgegen § 12 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verweigert, entgegen § 12 Abs. 3 dem Beauftragten des ZEW ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben

verweigert, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle nicht zu jeder Zeit zugänglich hält oder Anordnungen nach § 12 Abs. 4 nicht befolgt,

1. Abfälle unter Verstoß gegen § 15 Abs. 4 durchsucht oder wegnimmt.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. März 2005 in Kraft.
Damit tritt die Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 10. Dezember 2004. außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11. März 2005 beschlossene Fassung der Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes An-

zeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- a) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder,
- a) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 11.03.2005

gez. Carl Meulenber
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Dr. Jürgen Linden
Der Verbandsvorsteher

Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 11. März 2005

Aufgrund des §§ 19 Abs. 3, 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), des § 9 Abs. 2 – 5 LAbfG vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. GV. NRW 2005 S. 15) hat die Verbandsversammlung am 11. März 2005 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 10. Dezember 2004 in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet.

Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden und die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger und -besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen be-

nutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ist Grundlage für die Gebührenbemessung
 - a) die Zahl der Einwohner der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr, Schadstoffsammlung)
 - b) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht der angelieferten Abfälle
- (2) Maßgebend für die Erhebung der Grundgebühr und der Gebühr für die Schadstoffsammlung ist die Einwohnerzahl nach der amtlichen Erhebung des LDS NRW zum 30.06. des Vorjahres.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen. Bei Daueranlieferern kann nach Vereinbarung das im Kraftfahrzeug-

- schein eingetragene oder das nach einmaliger Verwiegung erfasste Leergewicht der Ermittlung des Nettogewichts der Anlieferung zugrunde gelegt werden; Änderungen des Leergewichts hat der Anlieferer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 2 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht mög-

lich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.

- (5) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet
- (5) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die nachfolgenden Herkunftsbereiche beträgt:

Abfallherkunft Kreis Aachen

Grundgebühr je Jahr	15,77 €/E
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehricht , nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	226,88 €/t
Mineralische Beseitigungsabfälle zur Deponierung	258,11 €/t
Bioabfälle aus Privathaushalten und kompostierbare Abfälle zur Verwertung	139,50 €/t

Abfallherkunft Kreis Düren

Grundgebühr je Jahr	15,77 €/E
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehricht , nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle, sowie sonstige Abfälle zur thermi-	196,44 €/t

schen Beseitigung

Mineralische Beseitigungsabfälle zur Deponierung 258,11 €/t

Bioabfälle aus Privathaushalten und kompostierbare Abfälle zur Verwertung 85,14 €/t

Abfallherkunft Stadt Aachen

Grundgebühr je Jahr 15,77 €/E

Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehrschutt, nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung 214,78 €/t

Mineralische Beseitigungsabfälle zur Deponierung 258,08 €/t

Bioabfälle aus Privathaushalten und kompostierbare Abfälle zur Verwertung 65,71 €/t

Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle 0,10 €/E

Grundgebühr je Jahr 15,77 €/E

Alle Herkunftsbereiche

Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der mind. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält 175,68 €/t

Benutzung der Privatanliefererplätze auf der ZD Alsdorf-Warden und dem Standort Horm bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung 10,00 €/Anlief.

Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen auf den Kompostierungsanlagen oder Grünabfallumschlagstellen bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung 3,00 €/Anlief.

Haushaltskühlgeräte 10,24 €/Stück

Haushaltsgroßgeräte (weiße Ware) 10,65 €/Stück

(2) Für weitere Leistungen, z.B. Verwertung von Grünabfällen, Entsorgung von Altreifen, Entsorgung von Altöl, Ausstellung von Entsorgungsnachweisen, Ausstellung von Daueranlieferungsausweisen wird von der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung der AWA Entsorgung GmbH erhoben. Der Zweckverband Entsorgungsregion West wirkt an der Festsetzung der Entgelte mit.

(3) Soweit der ZEW mineralische Abfälle zur Beseitigung aus dem Kreisgebiet Düren der Deponie Horm zuweist, wird von der Dürener Deponiegesellschaft für die Inanspruchnahme der Deponie ein Entgelt erhoben.

(1) Bei Verwiegung beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung 10 €.

§ 5 Festsetzung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort in bar an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 3 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer anerkannt sind. In diesen Fällen ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:

- a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
- b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
- c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Die Grundgebühr wird monatlich zu je einem Zwölftel erhoben.

§ 6 Kostenerstattung

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

§ 7 Entschädigung für die Kosten der Schadstoffsammlung in den Städten und Gemeinden des Kreises Düren

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 0,64 €/E, soweit er die Schadstoffsammlung auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 10. Dezember 2004 in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe

einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde des Kreises Düren durchführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am 11. März 2005 in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 10. Dezember 2004 außer Kraft

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11. März 2005 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S.160) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

Eschweiler, den 11.03.2005

gez. Carl Meulenberg
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Dr. Jürgen Linden
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachungshinweis

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 21.02.2005 (Nr. 8/185. Jahrgang) hat die Bezirksregierung Köln unter Nr. 122 auf Seite 87 die 4. Änderung der Verbandssatzung bekannt gemacht, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2004 beschlossen wurde.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wird hiermit hingewiesen.

Eschweiler, den 22.02.2005

gez. Carl Meulenberg
Verbandsvorsteher